

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	A.01.00
Biologische Arbeitsstoffe – Allgemeine Informationen		
Risikogruppen nach Biostoffverordnung		

Zu den Biostoffen (biologischen Arbeitsstoffen) nach Biostoffverordnung – BioStoffV – gehören in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau insbesondere Bakterien, Viren und Pilze, die die Gesundheit des Menschen durch Infektionen, übertragbare Krankheiten oder durch sensibilisierende oder toxische Eigenschaften schädigen können. Zu den Biostoffen zählen auch Parasiten, die beim Menschen eigenständige Erkrankungen verursachen oder sensibilisierende bzw. toxische Wirkungen hervorrufen können.

In der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau ist von „nicht gezielten Tätigkeiten“ nach BioStoffV auszugehen, weil das Spektrum der auftretenden Biostoffe Schwankungen unterliegt und Art, Dauer, Höhe und Häufigkeit der Exposition wechseln kann. Nicht gezielte Tätigkeiten sind zudem nicht auf Biostoffe unmittelbar ausgerichtet. Gefährdungen durch Biostoffe ergeben sich vielmehr durch beispielsweise an Tieren, Pflanzen oder Materialien anhaftende Biostoffe. Einige Biostoffe können zu gesundheitlichen Störungen bis hin zu lebensbedrohlichen Erkrankungen führen.

Einstufung der Biostoffe in Risikogruppen

Entsprechend des von ihnen ausgehenden Infektionsrisikos werden Biostoffe nach BioStoffV in vier Risikogruppen eingestuft. Bei einer Infektion dringen Biostoffe in den Körper ein und vermehren sich. Tritt durch die Vermehrung des Biostoffes im Körper eine Schädigung mit entsprechenden Symptomen ein, entsteht aus der Infektion eine Infektionskrankheit. Während eine Infektion mit Organismen der Risikogruppe 1 unwahrscheinlich ist, nimmt das Infektionsrisiko von Risikogruppe zu Risikogruppe kontinuierlich zu.

Risikogruppen für Biostoffe

Risikogruppe	Krankheit	Gefahr für Beschäftigte	Verbreitung in der Bevölkerung	Vorbeugung/Behandlung möglich
1	unwahrscheinlich	gering	nein	nicht erforderlich
2	möglich	möglich	unwahrscheinlich	ja
3	wahrscheinlich, schwer	ernsthaft	möglich	ja
4	sehr wahrscheinlich, schwer	ernsthaft	groß	nein

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	A.01.00
Biologische Arbeitsstoffe – Allgemeine Informationen		
Risikogruppen nach Biostoffverordnung		

Beispiele:

- Risikogruppe 1: Essigsäure-, Milchsäurebakterien, Methan bildende Bakterien, Bäckerhefe, Bierhefe, Umgang mit gesundheitlich unverdächtigen Tieren
- Risikogruppe 2: Borrelien-, Legionellenbakterien, Erreger der Kälberflechte, Leptospirose, Umgang mit kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren
- Risikogruppe 3: FSME-Virus, Fuchsbandwurm, Erreger der Ornithose, Psittakose, Umgang mit kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren
- Risikogruppe 4: Ebolavirus

In der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten, wie z. B. im Gartenbau, treten in der Regel Biostoffe der Risikogruppe 1 und 2 auf. Werden bei Tieren Infektionserreger der Risikogruppe 3 nachgewiesen oder besteht ein begründeter Verdacht einer entsprechenden Infektion, kann dies jedoch zu einer besonderen Gefährdung für den Menschen führen. Auch durch Nagetiere, Vögel oder andere Tiere und deren Ausscheidungen können Biostoffe der Risikogruppe 3 übertragen werden. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Infektionskrankheiten, die durch Krankheitserreger der Risikogruppe 4 ausgelöst werden, sind nach bisherigem Kenntnisstand in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau nicht bekannt.